

1882/AB XXI.GP
Eingelangt am:06.04.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1939/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Mordverfahren gegen Dr. Heinrich Gross“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In der Hauptverhandlung am 21. März 2000 fasste der Schwurgerichtshof den Beschluss auf Vertagung der Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit und auf Abbrechung des Verfahrens gemäß § 412 StPO wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten Dr. Heinrich Gross. Ferner wurde beschlossen, dass die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten in einem halben Jahr neuerlich einer Überprüfung unterzogen werde.

Zu 2 bis 4:

Auf Grund eines Interviews, das Dr. Heinrich Gross nach der Hauptverhandlung am 21. März 2000 gegeben hat, beantragte die Staatsanwaltschaft Wien die sofortige Begutachtung durch einen ausländischen Sachverständigen zwecks Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten.

Der Schweizer Sachverständige, der im Zuge seines Gutachtens ausdrücklich auch das erwähnte Fernsehinterview Drs. Heinrich Gross berücksichtigte, gelangte zum Ergebnis, dass der Angeklagte komplexen Verhandlungsabläufen und Fragestellungen nicht mehr in einem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte hinreichenden Ausmaß folgen könne.

Auf Grund des Ergebnisses dieses Gutachtens beantragte die Staatsanwaltschaft Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien am 27. Juni 2000 die neuerliche psychiatrische Begutachtung des Angeklagten nach Ablauf von sechs Monaten.

Über Antrag der Staatsanwaltschaft vom 16. Jänner 2001 gab der nunmehr zuständige Vorsitzende mit Beschluss vom 19. Februar d.J. ein neues Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten in Auftrag. Dieses Gutachten liegt derzeit noch nicht vor.

Zu 5 und 6:

Ein neuerlicher Verhandlungstermin wurde demgemäß vom Gericht nicht anberaumt. Ob es eine weitere Hauptverhandlung geben wird, hängt vom Ergebnis des noch ausständigen Gutachtens ab.

Zu 7:

Im Strafverfahren darf eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn der Angeklagte verhandlungs- und prozessfähig ist, das heißt im Stande ist, dem Verlauf der Verhandlung ohne Gefahr für seine Gesundheit zu folgen, sich verständlich zu äußern und seine Rechte sinnvoll wahrzunehmen. Die Hauptverhandlung ist daher, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, bis zur Beseitigung dieses Prozesshindernisses zu verlegen (§ 226 StPO).

In einem Verfahren wegen eines Verbrechens wäre es außerdem nicht zulässig, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln (§ 427 StPO).

Die Berechtigung, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, ist von der Gesundheit des Klägers unabhängig, sofern er noch bürgerlich-rechtlich handlungsfähig ist.

Zu 8 bis 10:

Teile der im „Gedenkraum“ der Pathologie des PKH Baumgartner Höhe aufbewahrten sterblichen Überreste befinden sich derzeit noch beim Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Innsbruck, weil sie im Rahmen der bezughabenden Strafverfahren untersucht werden mussten. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat bereits den Auftrag erteilt, diese sterblichen Überreste in das PKH Baumgartner Höhe zurückzubringen. Danach wird dieses Gericht über die Aufhebung der

Beschlagnahme zu entscheiden haben. Das Bundesministerium für Justiz hat sich für eine würdige Bestattung aller Gehirnpräparate ausgesprochen.